

Amtsblatt





Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

100000000	
76 T	40
1 Ma	/ 1

Freitag, den 28. Dezember

2012

INHALT:

	Bekanntmachungen der Stadt Emden	В	Bekanntmachungen der Gemeinden
	Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Gräben, Drosselbauwerken und Dammstellen / Stadt Emden		Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/ Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden
			Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Gräben, Drosselbauwerken und Dammstellen / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung von Gräben, Drosselbauwerken und Dammstellen in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstücke 2/36, und Flur 47, Flurstück 2/12, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 20.12.2012

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/ Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 gemäß der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In der Stadt Norden bildet sich zum Zweck der aktiven Teilnahme von Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen ein Beirat. Dadurch soll die Teilhabe dieses Personenkreises am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben in der Stadt Norden nachhaltig gestärkt und gefördert werden.

Mit Ablauf der ersten Wahlzeit des Beirats soll über eine Erweiterung des Personenkreises auf andere Bevölkerungsgruppen nachgedacht werden.

Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Beirat nimmt die Interessen der SeniorenInnen ab dem 60. Lebensjahr und der Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr gegenüber den kommunalen Gremien wahr und berät bzw. unterstützt ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen. (2) Der Beirat arbeitet mit Verbänden und Vereinen in der Altenund Behindertenarbeit zusammen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu 9 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Norden haben.
- (2) Wählbar sind SeniorenInnen ab dem 60. Lebensjahr und Menschen mit Behinderungen (mit einer Behinderung von mindestens 50 % = Schwerbehinderte) ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Beide Bereiche sollen jeweils mindestens mit 2 Mitgliedern im Beirat vertreten sein.
- (4) Die Amtszeit orientiert sich an der Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt Norden und endet mit der erfolgten Neuwahl des Beirats.

§ 3 Wahl

- (1) Wahlvorschläge können von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Verbänden sowie Vereinen gemacht werden. In Form einer öffentlichen Bekanntmachung werden auch Bürgerinnen und Bürger direkt aufgefordert, sich selbst für eine Wahl zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Beirats findet innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl statt. Die Einladung erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Stadt Norden.

- (4) Der Beirat wählt einen Sprecher/ eine Sprecherin und einen Vertreter/ eine Vertreterin.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8 4

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter von Verbänden, Vereinen, Initiativen/organisierten Gruppen, die in der Senioren- und Behindertenarbeit tätig sind. Dabei soll die Anzahl von 15 Delegierten nicht überschritten werden.
- (2) Die Stadtverwaltung fordert die in der Liste der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege genannten und die sonstigen Vereine und Organisationen auf, Delegierte zu benennen.
- (3) Die Stadtverwaltung lädt zur Delegiertenversammlung ein.
- (4) Die Delegierten wählen bis zu 9 Mitglieder aus der Liste der Wahlvorschläge. Davon sollen mindestens je 2 Mitglieder aus den Gruppen der Senioren/Seniorinnen oder Behinderten kommen.
- (5) Jeder Delegierte hat drei Stimmen, die komplett auf drei verschiedene Wahlvorschläge abgegeben werden müssen. Gewählt wird durch geheime Wahl.

§ 5

Rechte, Pflichten

- (1) Der Sprecher/ die Sprecherin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin kann als beratendes Mitglied an folgenden öffentlichen Fachausschüssen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die Belange der SeniorenInnen oder Menschen mit Behinderungen betreffen:
 - Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport
 - Bau- und Sanierungsausschuss
 - Wirtschafts- und Tourismusausschuss
 - Umwelt- und Energieausschuss
 - Feuerwehr- und Ordnungsausschuss
- (2) Für die beratende Teilnahme an den Fachausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld gem. § 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Norden gezahlt. Die Mitglieder im Beirat sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Budget aufgrund des Ratsbeschlusses zur Haushaltssatzung zur eigenverantwortlichen Verwaltung.
- (4) Der Beirat berichtet einmal jährlich im Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist beim Fachdienst für Jugend, Schule, Sport, Kultur bis Ende Februar jeden Jahres einzureichen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, 17.12.2012

- Schlag -

Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 18. 12. 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Großheide erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Er-

- satz von Verdienstausfall sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden und die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss (VA) genehmigt worden ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen und die Reise-/Fahrkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Neben der Monatspauschale erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ferner wird ein Sitzungsgeld gewährt für Sitzungen der Arbeitskreise, die vom Rat gebildet wurden, Informationsveranstaltungen des Rates, Gesellschafterversammlungen der gemeindeeigenen Firmen bzw. Gesellschafterversammlungen von Firmen an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie Fraktionssitzungen. Bei Gruppenbildungen im Rat werden lediglich Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen, der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.
- (4) Für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 nur dann gezahlt, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Arbeitskreis gebildet hat.
- (5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

8 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an stellvertretende Bürgermeister/innen

65,00 €

Wenn die stellvertretenden Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den

1. stellv. Bürgermeister/in 75,00 €
2. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
b) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende 15,00 €

sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe 5,00 €

c) an die übrigen Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA

30 €

(2) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Reisekostenpauschale gezahlt:
 - a) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA

b) an die übrigen Ratsherren

20,00 € 10,00 €

- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Reisekosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.
- (3) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Großheide von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,00 € und 150,00 € finden keine Anwendung.
 - b) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).
- (4) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Entschädigungen für Verdienstausfall

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstausfallersatz bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde bzw. 200,00 € je Tag.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h.
 - a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21.00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19.00 Uhr.
- (3) Verdienstausfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall vor.
- (5) Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel berechnet: Jahreseinkommen x 0,05128 %. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen

Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.

(8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 gilt die gleiche Regelung.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehren

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefon-, Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Großheide eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar als

a) Gemeindebrandmeister	70,00 €
b) stelly. Gemeindebrandmeister	35,00 €
c) Ortsbrandmeister für Feuerwehr	*
als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
d) stelly. Ortsbrandmeister	25,00 €
e) Gerätewart - Grundbetrag	15,00 €
 Steigerungsbetrag je Fahrzeug 	5,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	15,00 €
g) Atemschutzgerätewart	15,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter	20,00 €
i) Schriftführer- je Protokoll, das dem Bürgermeister	Ostonico (Procedy Normano)
vorzulegen ist	5,00 €
The same of the sa	

- (2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen nachweislich entstandene Verdienstausfall ist zu erstatten. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

8

Aufwandsentschädigung für den Leiter des Wald- und Moormuseums

Der Leiter des Wald- und Moormuseums Berumerfehn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 ϵ . Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Großheide erhältsofern sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Die monatlich an den Bürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds.GVBl. Nr.12/2002 S.126), geändert durch VO vom 17.8.2007 (Nds.GVBl. Nr.26/2007 S.421) entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Großheide festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 11

Übergangs- und Schlussregelungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01. April 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Großheide, 18. Dezember 2012

Gemeinde Großheide

(Weber) Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Großheide

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

 Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

	ab 01.01.2013	ab 01.01.2014
a) für den ersten Hund	40,00 Euro	50,00 Euro
b) für jeden weiteren Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
d) für jeden ersten		
gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro
e) für jeden weiteren		
gefährlichen Hund	900,00 Euro	900,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeinde-/Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei,

die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Großheide innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber, außergewöhnlich gehbehinderter oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen "Bl" für Blinde, "Gl" für Taube sowie "B", "aG" für außergewöhnlich Gehbehinderte oder "H" für Hilflose.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Großheide zugegangen ist.

8 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Großheide beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

87

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Großheide schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Großheide schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Großheide wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden

- muss. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Großheide die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Großheide auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Großheide, 18. Dezember 2012

Gemeinde Großheide

(Weber) Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.